

86/
27

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung	
DES KANTONS SOLOTHURN	
E	10. NOV. 1977
	Abt

VOM

8. November 1977

Nr. 6296

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan mit Zonenplanänderung "Stöckler-Neumatten" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 1687 vom 5. April 1974 wurde der allgemeine Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Fulenbach genehmigt.

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan "Stöckler" und "Neumatten", Teil II, beinhaltet die nördliche Fortsetzung der im RRB Nr. 4248 vom 13. Juli 1976 genehmigten Sammelstrasse "Fahracker-Neumatten", Teil I. Der Strassenquerschnitt stimmt mit dem Teilabschnitt I überein und ist auf 1,5/6,0/2,0 m festgelegt. Der Baulinienabstand beträgt beidseitig 5 m. Die Erschliessung des Baugebietes "Stöckler" wird durch eine an die Sammelstrasse "Neumatten" angeschlossene, U-förmig verlaufende Ringstrasse sichergestellt. Die Linienführung wird gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan nur geringfügig abgeändert. Die vorgesehene Zonenplanänderung im Baugebiet "Stöckler" reduziert die östlich an die W 4 angrenzende Wohnzone W 3 auf W 2. Diese Abzonung bedeutet grösstenteils eine Anpassung an die bereits realisierte Ueberbauung. Die südlich und nördlich an die Erschliessungsstrasse im "Stöckler" angrenzenden Zonenflächen W 2 bzw. W 4 sind nicht Gegenstand des Auflageplanes und werden von der Genehmigung ausgenommen.

Waldabstand: Bei der Genehmigung des Zonenplanes mit RRB Nr. 1687 vom 5. April 1974 hat der Regierungsrat die Möglichkeit von Näherbauten bis auf 15 m nördlich und östlich GB Nr. 246 nicht ausgeschlossen. Bauten, die den gesetzlichen Waldabstand von 30 m unterschreiten, bedürfen aber einer regierungsrätlichen Näherbaubewilligung. Um bei der Handhabung des Bebauungsplanes Unklarheiten zu vermeiden, ist die Regelung betreffend Waldabstand

mit möglichen Näherbauten grafisch im Plan festzuhalten.

An allen Stellen, an denen der gesetzliche Waldabstand von 30 m unterschritten werden kann, sind zwei Linien einzuzeichnen. Die Waldabstandslinie mit dem gesetzlich festgelegten Abstand von 30 m vom Waldrand und die effektive Baulinie von 15 m Abstand. Bauten zwischen effektiver Baulinie und Waldabstandslinie bedürfen in allen Fällen einer regierungsrätlichen Ausnahmegewilligung. In der Legende zur Waldabstandslinie ist folgende Bemerkung anzubringen:

"Bauten innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch den Regierungsrat".

Da die planliche Darstellung des gesetzlichen Waldabstandes keiner Auflage bedarf, wurde die Waldabstandslinie nachträglich durch das Kant. Amt für Raumplanung im Plan eingetragen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. April bis 28. Mai 1977. Während der gesetzlichen Frist gingen verschiedene Einsprachen ein, die alle gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 31. August 1977.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Stöckler-Neumatten", Teil II und die Zonenplanänderung der Einwohnergemeinde Fulenbach werden genehmigt.
2. Die südlich und nördlich an die Erschliessungsstrasse im "Stöckler" angrenzenden Zonenflächen W 2 bzw. W 4 werden von der Genehmigung ausgenommen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Staatskanzlei Nr. 1025) RE

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Bi

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4854 Fülenbach

Baukommission der EG, 4854 Fülenbach, mit 2 gen. Plänen

Ingenieurbüro Hediger + Hildebrand, Baslerstr. 30, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Stöckler-Neumatten", Teil II und die Zonenplanänderung der Einwohnergemeinde Fülenbach werden genehmigt.

